

Ergebnisse der Ergänzungswahl für ein Mitglied des Kantonsrats

Feststellung und Mitteilung der Ergebnisse der Ergänzungswahl vom 25. September 2016 für ein Mitglied des Kantonsrats im Wahlkreis Oberägeri infolge Freiwerdens eines Sitzes während der Amtsdauer (Rest der Amtsperiode 2015–2018; «Vakanz Andreas Meier», entstanden am 20. Juni 2016)

Bei kantonalen Wahlen stellt die Staatskanzlei das Ergebnis fest. Die Stimmbüros übermitteln die Ergebnisse der kantonalen Wahlen unverzüglich der Staatskanzlei. Diese veröffentlicht sie unter Angabe der Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt (vgl. § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen [Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG] vom 28. September 2006 [BGS 131.1]).

Protokoll der Wahlergebnisse

Stimmberechtigte		3548
Eingegangene Stimmrechtsausweise		1734
Eingegangene Wahlzettel		1433
Stimmbeteiligung		40,39%
abzüglich:		
– leere Wahlzettel	73	
– ungültige Wahlzettel	8	81
Gültige Wahlzettel (=mögliche Stimmen)		1352
Total Kandidatenstimmen		1352
Geteilt durch doppelte Anzahl Sitze		676,0
Das absolute Mehr (§ 55 Abs. 2 WAG, BGS 131.1) beträgt		677
<i>abs. Mehr erreicht und gewählt</i>		
1	Kryenbühl René, 1966	779
<i>abs. Mehr nicht erreicht/nicht gewählt</i>		
2	Müller Franz, 1959	573

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 WAG kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden wegen Verletzung des Stimmrechts und Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).